

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2015 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2015 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (11. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2015) beschlossen:

1. *In § 4 Absatz 2 wird die Wortfolge „den Bestimmungen des“ gestrichen.*
2. *In § 5 Absatz 1 1. Satz lautet wie folgt:*

„Die ordentliche Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds beginnt mit der Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 Abs. 9 ÄrzteG 1998 bzw. mit der Eintragung in die Zahnärzteliste verbunden mit der Zuordnung zur Landes Zahnärztekammer für Wien gemäß § 10 Abs. 1 und 3 ZÄKG.“
3. *In § 10 Absatz 2 lit. a) wird das Wort „Präsenzdienst“ durch das Wort „Grundwehrdienst“ ersetzt.*
4. *In § 10 Absatz 2a lit. a) wird das Wort „Präsenzdienst“ durch das Wort „Grundwehrdienst“ ersetzt.*
5. *§ 11 lautet wie folgt:*

„(1) Verlegt ein Fondsmitglied, das als Arzt für Allgemeinmedizin, Zahnarzt oder Facharzt tätig ist, seinen Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz - sofern damit ein Wechsel der Fondsmitgliedschaft einhergeht - dauernd in den Bereich einer anderen Ärztekammer bzw. Landes Zahnärztekammer, so hat die Ärztekammer für Wien an diese Ärztekammer nach Maßgabe der Gegenseitigkeit folgende Fondsbeiträge zu überweisen:

 - a) 100 v.H. der zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für die Grund- und Ergänzungsleistung entrichteten Fondsbeitragsteile zuzüglich der von anderen Landesärztekammern überwiesenen entsprechenden Beiträge. Bei Berechnung des Überweisungsbetrages bleiben die für bestimmte Zwecke in der Beitragsordnung festgesetzten Teile des Fondsbeitrages, wie der Beitragsteil zur Deckung der Altlast, gemäß Abschnitt I Abs. 10 Beitragsordnung entrichtete Beiträge, die Todesfallbeihilfe, die Krankenhilfe und die Krankenunterstützung, außer Betracht. Ist die Höhe der innerhalb des in Betracht kommenden Zeitraumes entrichteten Fondsbeiträge nicht festzustellen, so sind die auf diesen Zeitraum entfallenden durchschnittlichen Fondsbeiträge der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde zu legen.

b) Die Gesamtsumme der für die Zusatzleistung entrichteten Teile des Fondsbeitrages zuzüglich der von anderen Landesärztekammern überwiesenen entsprechenden Beiträge. Hierbei bleiben die Gutschriften gemäß § 17 Abs. 1 bzw. § 17c Abs. 13 außer Betracht.

(2) entfallen.

(3) Wird ein Kammerangehöriger aus der Ärzteliste oder Zahnärzteliste ohne eine Altersversorgung oder eine Versorgung aus dem Wohlfahrtsfonds zu erhalten gestrichen, werden ihm, sofern er die Fondsmitgliedschaft nicht freiwillig fortsetzt, auf seinen Antrag sowohl unter sinngemäßer Anwendung des Abs.1 lit. a) 50 v.H. der für die Grund- und Ergänzungsleistung als auch der volle auf seinem Konto ausgewiesene Beitrag für die Zusatzleistung rückerstattet. Hierbei bleiben die Gutschriften gemäß § 17 Abs. 1 bzw. § 17c Abs. 13 außer Betracht. Hierbei sind auch die von anderen Ärztekammern für das betreffende Fondsmitglied geleisteten Überweisungsbeiträge im Sinne des Abs. 1 anzurechnen.

Wenn der Kammerangehörige ohne eine Altersversorgung oder eine Versorgung aus dem Wohlfahrtsfonds zu erhalten vor Vollendung des 57.Lebensjahres auf die Ausübung seines ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes verzichtet oder diesen tatsächlich länger als sechs Monate nicht ausübt (§ 59 Abs. 1 Z. 3 und 6 ÄrzteG 1998 bzw. § 44 Abs. 1 und 3 ZÄG), hat die Rückerstattung der Beiträge erst nach Ablauf von drei Jahren ab dem Verzicht bzw. der Einstellung der Berufsausübung bzw. der Beendigung der freiwilligen Fondsmitgliedschaft zu erfolgen (§ 115 Abs. 1 ÄrzteG 1998).

Ein Rückersatz von Beiträgen ist nur dann möglich, wenn das Fondsmitglied schriftlich bestätigt, dass es nicht in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einem Zweig eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbständige erfasst wird, der Leistungen für den Fall der Invalidität, des Alters oder an Hinterbliebene vorsieht.

(4) Während der Zeit der Ausbildung eines Fondsmitgliedes zum praktischen Arzt oder Facharzt hat keine Überweisung von Fondsbeiträgen an eine andere Ärztekammer zu erfolgen. Diese ist erst nach Eintragung in die Ärzteliste als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt durchzuführen. In diesem Falle werden die entrichteten Fondsbeiträge nach Maßgabe der Gegenseitigkeit bis zu 100 v.H. überwiesen, wobei gemäß Abschnitt I Abs. 10 Beitragsordnung entrichtete Beiträge sowie der Beitragsteil zur Deckung der Altlast jedenfalls außer Betracht zu bleiben haben.

(5) Im Falle der Leistung einer Alters- oder Invaliditätsversorgung findet eine Beitragsüberweisung nicht statt.“

6. *Nach § 36e wird folgender § 36f hinzugefügt:*

**„Erhöhung der Altersversorgung und Invaliditätsversorgung ab 01.01.2016
§ 36f**

Per 01.01.2016 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2015

- a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
- b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeten Berufsunfähigkeit

waren, um 1% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2015 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.

7. *In § 42 Absatz 1 wird die Wortfolge „und dem Kammervorstand“ gestrichen.*

8. *§ 42 Absatz 2 lautet wie folgt:*

„(2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehört insbesondere die Beschlussfassung über

- a) gestrichen
- b) Ansuchen um Aufnahme als freiwilliges Fondsmitglied (§ 4 Abs. 3 lit. a und § 110 Abs. 1 ÄrzteG 1998);
- c) Ansuchen um Fortsetzung der Leistung von Beiträgen als freiwilliges Fondsmitglied (§ 4 Abs. 3 lit. b);
- d) Vorschreibung und Einhebung der Fondsbeiträge;
- e) Ansuchen auf Erlass oder um Ermäßigung der Fondsbeiträge, Abstattung derselben in Raten und Stundungsansuchen;
- f) Ansuchen um Gewährung von Versorgungs- und Unterstützungsleistungen (§§ 13-34);
- g) Fortbestand der Voraussetzungen für gewährte Leistungen und Unterstützungen;
- h) Ansuchen um Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 112 ÄrzteG 1998;
- i) Erstellung des Jahresvoranschlages und Rechnungsabschlusses des Wohlfahrtsfonds;
- j) Ausarbeitung von Vorschlägen an die Erweiterte Vollversammlung betreffend Änderungen, der Satzung, Beitragsordnung und Haushaltsordnung des Wohlfahrtsfonds;
- k) gestrichen;
- l) die Vorbereitung der sonstigen der Erweiterten Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten;

- m) die Unterbreitung von Vorschlägen an die Erweiterte Vollversammlung betreffend die jährliche Festsetzung des gemäß Abs. 6 der Übergangsbestimmungen und Abschnitt IV Abs. 9 der Beitragsordnung anzuwendenden Zinssatzes. Dieser ist auf der Homepage der Ärztekammer für Wien in angemessener Weise zu verlautbaren;
- n) die jährliche Dotation der Gewinnreserve gemäß § 76;
- o) die Bestellung von sachverständigen externen Beratern für die Vermögensveranlagung gemäß § 108 Abs. 2 ÄrzteG 1998;
- p) die Verwaltung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds.“

9. § 42 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

10. § 75 Absatz 2 letzter Satz wird ersatzlos gestrichen.

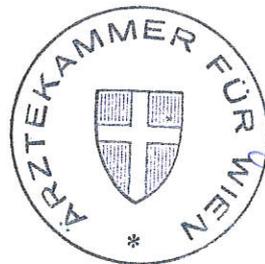
11. In Anhang 1 Punkt 2 wird der Prozentsatz von 0,4% auf 0,2% geändert.

12. Nach § 98 wird folgender § 99 neu hinzugefügt:

„§ 99 – Inkrafttretensbestimmung zur 11. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2015

Mit 1. Jänner 2016 treten die Änderungen in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 1. Satz, § 10 Abs. 2 lit. a), § 10 Abs. 2a lit. a), § 11, § 42 Abs. 1 und 2, die Streichung des § 42 Abs. 6 sowie die Änderungen in § 75 Abs. 2 und Anhang 1 Punkt 2 sowie § 36f in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Dezember 2015 in Kraft.“

MR Dr. Peter Danler
Finanzreferent



Univ.Prof. Dr. Michael Gnant
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident